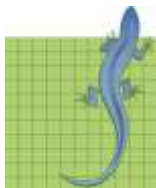

Gemeinde Eschenbach

**Bebauungsplan
„Hellerwiesen“ in Eschenbach**

NATURA 2000-Vorprüfung
zum EU-Vogelschutzgebiet
7323-441 „Vorland der Mittleren
Schwäbische Alb“

Auftraggeber:

Gemeinde Eschenbach
Lotenbergstraße 6
73107 Eschenbach



Auftragnehmer:

Fachbüro für ökologische Planungen
Dipl.-Ing. (FH) Wolfgang Lissak
Schubartstraße 12
73092 Heiningen

März 2024

Inhalt

1 Anlass und Aufgabenstellung	3
2 Rechtliche Grundlagen	4
3 Datengrundlagen und Methodik	5
3.1 Datengrundlagen	5
3.2 Methodisches Vorgehen	5
4 Beschreibung des Natura 2000-Schutzgebietes und seiner Erhaltungsziele	6
5 Beschreibung des Vorhaben sowie der relevanten Wirkfaktoren	7
5.1 Lage und Abgrenzung des Projektgebietes	7
5.2 Kurzbeschreibung des Vorhabens	7
5.3 Wirkungen des Vorhabens	8
5.3.1 Baubedingte Wirkungen	8
5.3.2 Anlagebedingte Wirkungen	8
5.3.3 Betriebsbedingte Wirkungen	8
6 Prognose der möglichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete durch das Vorhaben	9
6.1 Lebensraumtypen	9
6.2 Räumliche Betroffenheit des Vogelschutzgebietes 7323-441	10
6.3 Vorkommen von für das des Vogelschutzgebiet 7323-441 wertgebender Vogelarten	10
6.4 Spezifische Erhaltungsziele	11
7 Einschätzung der Erheblichkeit	16
8 Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte	17
8.1 Potenziell kumulierender Pläne und Projekte	17
8.2 Feststellung der Betroffenheit durch kumulierende Pläne und Projekte	19
9 Zusammenfassung und Fazit	20
10 Quellen	21
10.1 Gesetze und Richtlinien	21
10.2 Gutachten und Planungen	21
Anhang: Formblatt zur Natura 2000 Vorprüfung	22

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Eschenbach plant eine Quartiersentwicklung mit den Schwerpunkten „Betreutes Wohnen / Pflege“ in den „Hellerwiesen“ in Eschenbach. Der Gemeinderat der Gemeinde Eschenbach hat am 25.07.2023 dazu die Aufstellung des Bebauungsplans „Hellerwiesen“ beschlossen.

Das Plangebiet liegt außerhalb des Natura 2000-Gebiets EU-Vogelschutzgebiet 7323-441 „Vorland Mittlere der Schwäbische Alb“. Aufgrund der Lage und Nähe zu diesem Natura 2000-Gebiet kann eine Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele dieses Gebietes grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden.

Im Rahmen der vorliegenden Natura 2000-Vorprüfung wird geprüft, ob das Projekt, einzeln oder im Zusammenhang mit anderen Plänen und Projekten, geeignet ist, erhebliche Beeinträchtigungen herbeizuführen oder ob diese sicher auszuschließen sind.

Kann die Möglichkeit erheblicher Beeinträchtigungen nicht sicher ausgeschlossen werden, ist eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung nach Art. 6 FFH-Richtlinie bzw. § 34 BNatSchG erforderlich.

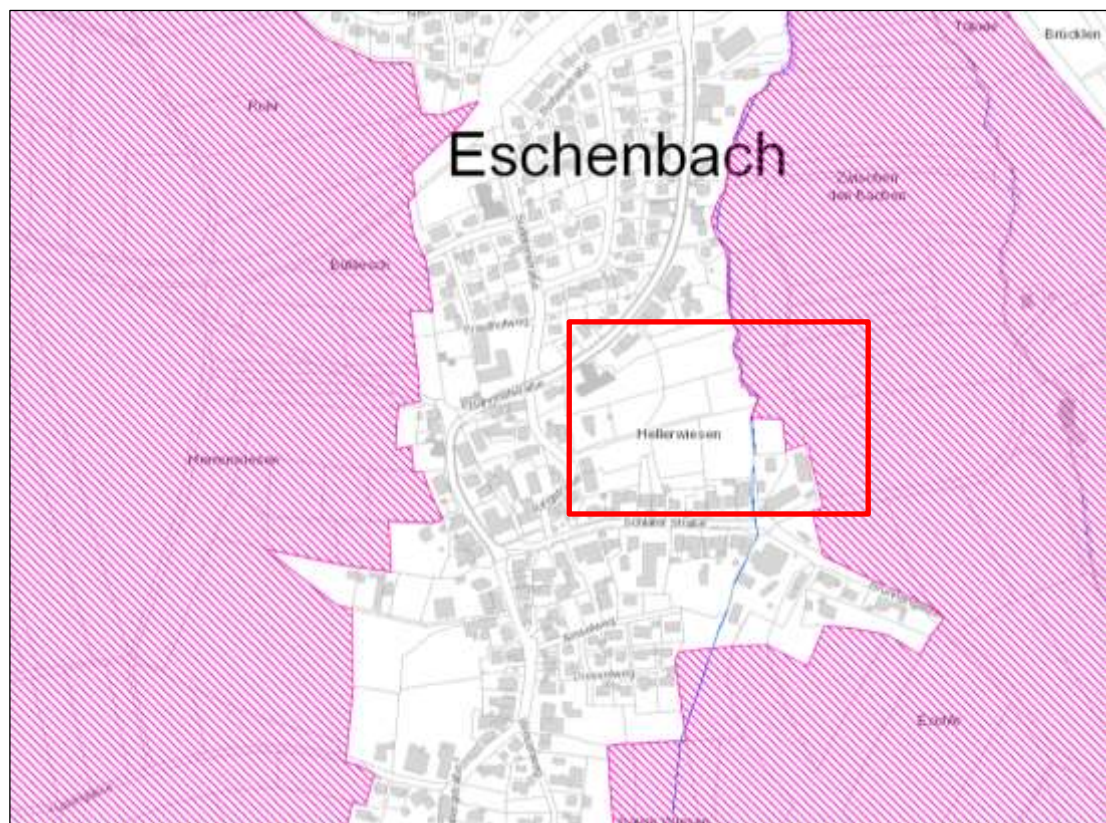


Abbildung 1: Übersichtsplan mit Kennzeichnung des Gebiets „Hellerwiesen“.

2 Rechtliche Grundlagen

Der Rat der Europäischen Gemeinschaft hat am 21. Mai 1992 die Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) erlassen. Ihre rechtliche Umsetzung in nationales Recht erfolgte mit der Novellierung des BNatSchG vom 30. April 1998. Die FFH-Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten ein zusammenhängendes Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung Natura 2000 zu errichten und erhalten. Dieses Netz umfasst sowohl die Schutzgebiete der FFH-Richtlinie als auch die Europäischen Vogelschutzgebiete. Die Vorgaben der beiden Richtlinien sind im § 34 ff BNatSchG verankert.

Die Bestimmungen zur Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung finden sich in Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie bzw. § 34 BNatSchG. Demnach sind Pläne und Projekte, die einzeln oder in Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten geeignet sind, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, von ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den für das jeweilige Gebiet festgelegten Erhaltungsziele zu prüfen.

In der Natura 2000-Vorprüfung ist abzuklären, ob die Durchführung einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Können auf dieser Entscheidungsebene erhebliche Beeinträchtigungen des betroffenen Natura 2000-Gebietes bereits sicher ausgeschlossen werden, ist eine Zulassung des Planes oder Projektes ohne weitere Prüfschritte möglich.

Die für das Vogelschutzgebiet gebietsbezogenen Erhaltungsziele stellen den Prüfmaßstab für die Bewertung von Beeinträchtigungen im Hinblick auf ihre Erheblichkeit dar.

Nach § 3 VSG-VO vom 5. Februar 2010 werden für das EU-Vogelschutzgebiet 7323-441 folgende Erhaltungsziele genannt:

„(1) Erhaltungsziele der Europäischen Vogelschutzgebiete sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Bestände und Lebensräume der in der Anlage 1 aufgeführten Brutvogelarten und der in Gruppen zusammengefassten oder einzeln aufgeführten Vogelarten, die in dem Vogelschutzgebiet rasten, mausern oder überwintern. In der Anlage 1 werden ferner die gebietsbezogenen Erhaltungsziele für die einzelnen Vogelarten festgesetzt.

(2) Der Erhaltungszustand einer Vogelart umfasst die Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Populationen der betreffenden Arten in dem jeweiligen Gebiet auswirken können. Der Erhaltungszustand wird als günstig betrachtet, wenn

- 1. auf Grund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Vogelart ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird, und*
- 2. das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und*
- 3. ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.“*

3 Datengrundlagen und Methodik

3.1 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Standarddatenbogen für das Vogelschutz-Gebiet DE7323-441
- Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländliche Raum zur Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten (VSG-VO), vom 05. Februar 2010
- Managementplan für das Vogelschutzgebiet 7323-441 „Vorland der Mittleren Schwäbischen Alb (Auslegungsfassung vom 08.09.2023).

Hinsichtlich eines Vorkommens der im Standardbogen gelisteten Vogelarten wurden zudem avifaunistische Daten der in Zusammenhang mit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung durchgeführten Brutvogelkartierung im Jahr 2023 herangezogen.

3.2 Methodisches Vorgehen

Das methodische Vorgehen der vorliegenden Natura 2000-Vorprüfung orientiert sich im Wesentlichen an der „Checkliste zur Durchführung von FFH-Verfahren in Baden-Württemberg“ (LfU 2004) und dem „Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau“ (BMVBW 2004).

Im Rahmen der Untersuchungen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgten im Jahr 2023 eine Übersichtsbegehung zur Erfassung der Habitatstrukturen sowie eine Brutvogelkartierung nach den Methodenstandards.

4 Beschreibung des Natura 2000-Schutzgebietes und seiner Erhaltungsziele

EU-Vogelschutzgebiet „Vorland der Mittleren Schwäbische Alb“ (7323-441)

Das Natura 2000-Gebiet EU-Vogelschutzgebiet 7323-441 „Vorland der Mittleren Schwäbische Alb“ umfasst 17.003 ha und erstreckt sich über das mittlere Albvorland in den Landkreisen Esslingen (66 %) und Göppingen (34 %).

Das Vogelschutzgebiet ist gekennzeichnet von einer vielfältigen kleinteiligen Kulturlandschaft mit ausgedehnten Streuobstwiesen und eingestreuten Waldflächen. Es stellt das wichtigste Brutgebiet für den Halsbandschnäpper in Deutschland dar und beherbergt bedeutende Brutvorkommen von Grauspecht, Mittelspecht, Wendehals und Neuntöter. Es umfasst eine für Südwestdeutschland charakteristische, meist noch klassisch genutzte, Streuobstwiesenlandschaft.

Funktionale Beziehungen des Vogelschutzgebietes „Vorland der Mittleren Schwäbischen Alb (7323-441) bestehen zum benachbarten Natura 2000-Gebiet EU-Vogelschutzgebiet „Mittlere Schwäbische Alb“ (7424-441), da einige gemeldete Vogelarten in beiden Schutzgebieten bedeutende Vorkommen besitzen.

Als maßgebliche Bestandteile sind im Standarddatenbogen für das Vogelschutzgebiet der im Folgenden aufgeführten Vogelarten gemeldet. Es handelt sich dabei ausschließlich um im Gebiet brütende Arten.

Tabelle 1: Im Natura 2000-Gebiet Vogelschutzgebiet 7323-441 vorkommende Vogelarten nach der Vogelschutzrichtlinie (Status = Status der Vogelart im Gebiet: n = Brutvogel ziehend, w = Überwinterungsgast, g = Nahrungsgast, m = rastende Vögel, r = resident, nicht ziehend, e = gelegentlich einwandernd, unbeständig, u = unbekannt, nicht ziehend) (Quelle: Datenbogen LUBW)

Art	wissenschaftlicher Name	Status
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	n
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	n
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	n
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	n
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	n
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	n
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	n
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	r
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	r
Mittelspecht	<i>Dendrocopus medius</i>	r
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	n
Halsbandschnäpper	<i>Ficedula albicollis</i>	n

Erläuterungen zum Status: r = resident, nicht ziehend; n = Brutvogel ziehend, g = Nahrungsgast

5 Beschreibung des Vorhaben sowie der relevanten Wirkfaktoren

5.1 Lage und Abgrenzung des Projektgebietes

Das Plangebiet befindet sich im alten Ortskern von Eschenbach zwischen Schlater Straße, Ringstraße und Bahnhofstraße. Im Osten wird das Plangebiet vom Eschenbach begrenzt.

Das räumliche Umfeld wird im Norden, Westen und Süden von Wohnbebauung geprägt. Östlich grenzen der Eschenbach mit Gewässer begleitendem Baumbestand sowie Streuobstbestände an das Plangebiet.

5.2 Kurzbeschreibung des Vorhabens

Zum Aufstellungsbeschluss ist der Geltungsbereich vom 11.07.2023 maßgebend. Der Geltungsbereich umfasst 0,65 Hektar mit folgenden Grundstücke: Flurstück Nr. 32, 42, 43, 47 sowie Teilflächen von Flurstück Nr. 56/3 und 56/5 (Abbildung 2).

Für den Planbereich ist das Projekt „Gutes Älterwerden“ vorgesehen. Neben betreutem Wohnen und Senioren-Wohngemeinschaften ist die Einrichtung ambulanter Plätze für pflegebedürftige Personen angestrebt.

Außerhalb des Plangebietes soll auf nordöstlich angrenzenden Flächen (Flst. 56/3, 308/2) ein Kinderspielplatz angelegt werden. Eine Planung dazu liegt nicht vor.

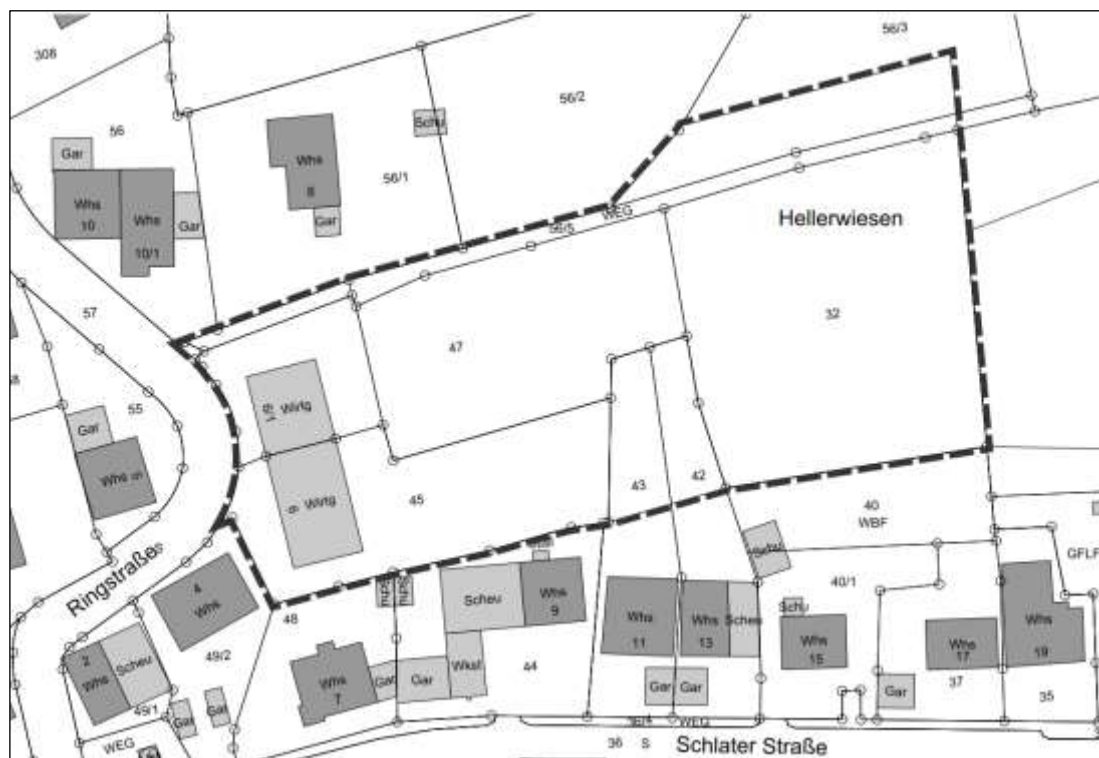


Abbildung 2: Geltungsbereich des Bebauungsplan „Hellerwiesen“, Stand 11.07.2023 (Planverfasser: M-Quadrat).

5.3 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen oder Störungen der für die Schutzgebiete gemeldeten Arten bzw. Lebensraumtypen durch das geplante Vorhaben verursachen können.

5.3.1 Baubedingte Wirkungen

Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich 24 Obstbäume, die größtenteils bei Realisierung des Bebauungsplans entfallen. Durch die Rodung im Zuge der Baufeldfreimachung können Niststätten der für das Natura 2000-Gebiet wertgebenden Vogelarten zerstört oder beeinträchtigt werden.

Baubedingt können zudem vorübergehende akustische oder visuelle Störreize durch die Bauarbeiten sowie durch damit verbundenen Baustellenverkehr auftreten, welche grundsätzlich auch im Natura 2000-Gebiet wirksam sein können.

Durch Ablagerung von Baumaterial und -stoffen oder Abstellen von Maschinen kann es zu einer temporären Inanspruchnahme von Flächen sowie stofflichen Einwirkungen kommen.

Baubedingt kann es zudem zu einer vorübergehenden Inanspruchnahme von weiteren Flächen außerhalb des Baufeldes kommen.

5.3.2 Anlagebedingte Wirkungen

Als anlagebedingte Wirkung ist die Veränderung der Habitatstruktur durch die geplante Bebauung zu betrachten.

Da sich die geplante Bebauung an die bestehende Bebauung anschließt, sind Kulissen- oder Barrierewirkungen durch das geplante Gebäude nicht zu erwarten.

Anlagebedingte Wirkungen auf das Natura 2000-Gebiet sind nicht erkennbar.

5.3.3 Betriebsbedingte Wirkungen

Durch den zukünftigen Betrieb der betreuten Seniorenwohneinrichtung treten gegenüber dem heutigen Zustand zusätzliche regelmäßige visuelle und/oder akustische Störreize auf. Bei der Beurteilung visueller und akustischer Störreize ist zu berücksichtigen, dass durch die derzeitige Nutzung der Flächen als Garten und zur Pferdehaltung bereits eine deutliche Vorbelastung im Wirkungsraum des Vorhabens besteht. Vom regulären Betrieb der Seniorenwohneinrichtung sind keine erheblichen Störwirkungen auf das Natura 2000-Gebiet prognostizierbar.

6 Prognose der möglichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete durch das Vorhaben

6.1 Lebensraumtypen

Das Plangebiet umfasst auf einer Teilfläche von ca. 0,3 Hektar den Lebensraumtyp „Streuobstbestand“. Es befindet sich in einem Streuobstgebiet, welches hinsichtlich der für das Vogelschutzgebiet 7323441 wertgebenden Vogelarten geeignete Lebensräume aufweist.

In Zusammenhang mit der Ermittlung der Habitatpotenziale wird auf die Habitatpotenzialanalyse im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchung verwiesen.

6.2 Räumliche Betroffenheit des Vogelschutzgebietes 7323441

Das Plangebiet befindet sich außerhalb des Vogelschutzgebiets 7323-441. Der räumliche Abstand vom östlichen Rand des Geltungsbereichs bis zur Gebietsgrenze östlich davon beträgt mindestens ca. 50 Meter.

Die Obstbaumbestände und der Gewässer begleitende Auwaldstreifen innerhalb der Vogelschutzgebietskulisse werden von den o. g. Vorhaben räumlich nicht tangiert.



Abbildung 3: Lageplan mit Darstellung des Plangebietes „Hellerwiesen“ sowie des im Osten angrenzenden Vogelschutzgebietes 7323-441 „Vorland der Mittleren Schwäbischen Alb“.

6.3 Vorkommen von für das Vogelschutzgebiet 7323-441 wertgebenden Vogelarten

Die 2023 im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung durchgeführten Untersuchungen ergaben, dass im Streuobstgebiet „Hellerwiesen“ Habitats für Streuobst bewohnende Vogelarten vorhanden sind. Von den im Standardbogen für das Natura 2000-Gebiet gelisteten Vogelarten sind das vor allem Halsbandschnäpper sowie bedingt Mittelspecht, Neuntöter und Wendehals. Für die übrigen Vogelarten, insbesondere für die Waldarten, wird ein Vorkommen auf Grund fehlender bzw. ungeeigneter Habitats ausgeschlossen. Diese werden daher nicht weiter betrachtet.

Die o. g. potenziell betroffenen Vogelarten werden nachstehend näher betrachtet.

Mittelspecht *Dendrocopus medius*

Das Streuobstgebiet „Hellerwiesen“ eignet sich als Bruthabitat für die Art. Es finden sich dort alte Obstbäume, die zur Anlage von Bruthöhlen grundsätzlich geeignet sind. Die Brutvogelkartierung ergab keine Art-Nachweise oder Verdachtsmomente, die auf ein Vorkommen des Mittelspechts schließen lassen. Von einem aktuellen Vorkommen des Mittelspechts im Wirkungsraum des Vorhabens ist daher nicht auszugehen.

Halsbandschnäpper *Ficedula albicollis*

Das Streuobstgebiet „Hellerwiesen“ eignet sich als Bruthabitat für die Art. Es finden sich dort natürliche Baumhöhlen sowie künstliche Nisthilfen, die als Niststätte dienen können. Die Brutvogelkartierung ergab keine Art-Nachweise oder Verdachtsmomente, die auf ein Vorkommen schließen lassen. Von einem aktuellen Vorkommen des Halsbandschnäppers im Wirkungsraum des Vorhabens ist daher nicht auszugehen.

Neuntöter *Lanius collurio*

Das Streuobstgebiet „Hellerwiesen“ verfügt über keine geeigneten Brut- und Nahrungshabitats für den Neuntöter. Die im Gebiet vorhandenen Gebüsche und Hecken sind als Bruthabitat auf Grund ihrer Struktur und des Umfeldes als Bruthabitat nicht geeignet. Die unterschiedlich genutzten Flächen sind zudem als Nahrungshabitat ungeeignet, zumal ein entsprechendes Nahrungsangebot vermutlich nicht zu erwarten ist. Zudem sprechen die nutzungsbedingten Störwirkungen auf Grund der Nähe zum Siedlungsraum gegen eine Eignung als Lebensraum. Auch im östlich anschließenden, innerhalb der Schutzgebietskulisse liegenden Streuobstbestand sind keine geeigneten Bruthabitats für den Neuntöter vorhanden. Ein Vorkommen des Neuntöters im betrachteten Gebiet wird ausgeschlossen.

Wendehals *Jynx torquilla*

Das Streuobstgebiet „Hellerwiesen“ verfügt angesichts des hohen Anteils an Höhlenbäumen über potenziell geeignete Brutmöglichkeiten für den Wendehals. Allerdings fehlen im Streuobstgebiet „Hellerwiesen“ günstige Nahrungshabitats für die Art. Sämtliche Flächen im Gebiet sind auf Grund der vorherrschenden Unternutzungen als Nahrungshabitat ungeeignet. So fehlen nutzungsbedingt Ameisennester, die als Nahrungsquelle für den Wendehals eine große Bedeutung haben. Auch im östlich anschließenden, innerhalb der Schutzgebietskulisse liegenden Streuobstbestand sind keine geeigneten Nahrungshabitats für den Wendehals vorhanden. Ein Vorkommen des Wendehalses im Plangebiet und dessen räumlichen Umfeld wird ausgeschlossen.

Für alle anderen, im Standardbogen für das Vogelschutzgebiet 7323-441 „Vorland der Mittleren Schwäbische Alb“ aufgeführten Vogelarten können Vorkommen im Wirkungsbereichs des Vorhabens aufgrund nicht vorhandener Habitate ohne nähere Prüfung sicher ausgeschlossen werden.

Die nächsten Brutvorkommen von Mittelspecht, Neuntöter, Wendehals und Halsbandschnäpper sowie von weiteren wertgebenden Vogelarten des Vogelschutzgebietes befinden sich in Streuobstgebieten südöstlich und südlich des Planungsraumes in mindestens 500 – 1.000 Meter Entfernung zum Vorhabenstandort.

6.4 Spezifische Erhaltungsziele

Die gebietsbezogenen Erhaltungsziele der für das Natura 2000-Gebiet gelisteten Vogelarten werden in nachstehender Tabelle auf ihre Betroffenheit abgeprüft.

Tabelle 2: Übersicht der gebietsbezogene Erhaltungsziele und der Betroffenheit der im Natura 2000-Gebiet Vogelschutzgebiet 7323-441 gemeldeten Vogelarten des Anh. I der Vogelschutzrichtlinie.

Gebietsbezogene Erhaltungsziele	Betroffenheit
Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>) Erhaltung von lichten Wäldern mit angrenzenden offenen Landschaften Erhaltung von Altbäumen und Altholzinseln Erhaltung von Überhältern, insbesondere an Waldrändern Erhaltung von Feldgehölzen oder Baumgruppen in Feldfluren oder entlang von Gewässern Erhaltung von extensiv genutztem Grünland Erhaltung der Gewässer mit strukturreichen Uferbereichen und Verlandungszonen sowie der Feuchtgebiete Erhaltung von Nistgelegenheiten wie Krähenester, insbesondere an Waldrändern Erhaltung des Nahrungsangebots, insbesondere mit Kleinvögeln und Großinsekten Erhaltung störungsfreier oder zumindest störungsarmer Fortpflanzungsstätten während der Fortpflanzungszeit (15.4. –15.9.)	Nicht beeinträchtigt
Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>) Erhaltung der naturnahen Gewässer Erhaltung von Steilwänden und Abbruchkanten aus grabbarem Substrat in Gewässernähe Erhaltung der für die Brutröhrenanlage geeigneten Wurzeltellern umgestürzter Bäume in Gewässernähe Erhaltung von Strukturen, die als Ansitz für die Jagd genutzt werden können, wie starke Ufergehölze mit über das Gewässer hängenden Ästen Erhaltung einer Wasserqualität, die gute Sichtbedingungen für den Beutefang gewährleistet Erhaltung einer Gewässerdynamik, die die Neubildung von zur Nestanlage geeigneten Uferabbrüchen ermöglicht Erhaltung von Sekundärlebensräumen, wie aufgelassene Abbaustätten mit Gewässern und Steilufern Erhaltung des Nahrungsangebots mit Kleinfischarten und Jungfischauftkommen Erhaltung störungsfreier oder zumindest störungsarmer Fortpflanzungsstätten während der Fortpflanzungszeit (15.02. – 15.09.)	Nicht beeinträchtigt

Grauspecht (<i>Picus canus</i>) Erhaltung von reich strukturierten lichten Laub- und Laubmischwäldern mit Offenflächen zur Nahrungsaufnahme Erhaltung von Auenwäldern Erhaltung von extensiv bewirtschafteten Streuobstwiesen Erhaltung der Magerrasen Erhaltung von mageren Mähwiesen oder Viehweiden Erhaltung von Randstreifen, Rainen, Böschungen und gesäumten gestuften Waldrändern Erhaltung von Altbäumen und Altholzinseln Erhaltung von Totholz, insbesondere von stehendem Totholz Erhaltung der Bäume mit Großhöhlen Erhaltung des Nahrungsangebots, insbesondere mit Ameisen	Nicht beeinträchtigt
Halsbandschnäpper (<i>Ficedula albicollis</i>) Erhaltung von extensiv bewirtschafteten Streuobstwiesen, insbesondere mit hohem Kernobstanteil Erhaltung von lichten Laub- und Auenwäldern Erhaltung von Altbäumen und Altholzinseln Erhaltung von Bäumen mit Höhlen Erhaltung des Nahrungsangebots, insbesondere mit Insekten	Nicht beeinträchtigt
Hohltaube (<i>Columba oenas</i>) Erhaltung von Laub- und Laubmischwäldern Erhaltung von Altbäumen und Altholzinseln Erhaltung der Bäume mit Großhöhlen Erhaltung von Grünlandgebieten und extensiv genutzten Feldfluren mit Brachen, Ackerrandstreifen sowie wildkrautreichen Grassäumen	Nicht beeinträchtigt
Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>) Erhaltung von Laub- und Laubmischwäldern, insb. mit Eichenanteilen Erhaltung von Auen- und Erlenwäldern Erhaltung von extensiv bewirtschafteten Streuobstwiesen Erhaltung von Altbäumen (insbesondere Eichen) und Altholzinseln Erhaltung von stehendem Totholz Erhaltung von Bäumen mit Höhlen	Nicht beeinträchtigt
Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>) Erhaltung von extensiv bewirtschafteten Streuobst-, Grünland-, Heide- und Weinbaugebieten Erhaltung von Nieder- und Mittelhecken aus standortheimischen Arten, insbesondere dorn- oder stachelbewehrte Gehölze Erhaltung von Einzelbäumen und Büschen in der offenen Landschaft Erhaltung von Feldrainen, Graswegen, Ruderal-, Staudenfluren und Brachen Erhaltung von Acker- und Wiesenrandstreifen Erhaltung von Sekundärlebensräumen wie aufgelassene Abbaustätten mit vorgenannten Lebensstätten Erhaltung des Nahrungsangebots, insbesondere mit größeren Insekten	Nicht beeinträchtigt
Raubwürger (<i>Lanius excubitor</i>) Erhaltung von Landschaften mit Heckenstrukturen und Feldgehölzen im Verbund mit angrenzenden Nahrungshabitaten Erhaltung von Einzelbäumen und Büschen in der offenen Landschaft im	Nicht beeinträchtigt

Verbund mit angrenzenden Nahrungshabitaten Erhaltung von Ödland- und Brachefflächen sowie Saumstreifen Erhaltung des Nahrungsangebots, insbesondere mit Kleinsäugetern und Kleinvögeln Erhaltung störungsfreier oder zumindest störungsarmer Überwinterungsgebiete	
Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>) Erhaltung von vielfältig strukturierten Kulturlandschaften Erhaltung von lichten Waldbeständen, insbesondere im Waldrandbereich Erhaltung von Feldgehölzen, großen Einzelbäumen und Baumreihen in der offenen Landschaft Erhaltung von Grünland Erhaltung von Altholzinseln und alten, großkronigen Bäumen mit freier Anflugmöglichkeit, insbesondere in Waldrandnähe Erhaltung der Bäume mit Horsten Erhaltung der Lebensräume ohne Gefahrenquellen wie nicht vogelsichere Freileitungen und Windkraftanlagen Erhaltung störungsfreier oder zumindest störungsarmer Fortpflanzungsstätten während der Fortpflanzungszeit (1.3. –31.8.)	Nicht beeinträchtigt
Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>) Erhaltung von vielfältig strukturierten Kulturlandschaften Erhaltung von lichten Waldbeständen, insbesondere Auenwäldern Erhaltung von Feldgehölzen, großen Einzelbäumen und Baumreihen in der offenen Landschaft Erhaltung von Grünland Erhaltung der naturnahen Fließ- und Stillgewässer Erhaltung von Altholzinseln und alten, großkronigen Bäumen mit freier Anflugmöglichkeit, insbesondere in Waldrandnähe Erhaltung der Bäume mit Horsten Erhaltung der Lebensräume ohne Gefahrenquellen wie nicht vogelsichere Freileitungen und Windkraftanlagen Erhaltung störungsfreier oder zumindest störungsarmer Fortpflanzungsstätten während der Fortpflanzungszeit (1.3.- 15.8.)	Nicht beeinträchtigt
Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>) Erhaltung von ausgedehnten Wäldern Erhaltung von Altbäumen und Altholzinseln Erhaltung der Bäume mit Großhöhlen Erhaltung von Totholz Erhaltung des Nahrungsangebots, insbesondere mit Ameisen	Nicht beeinträchtigt
Uhu (<i>Bubo bubo</i>) Erhaltung der offenen felswände und von Steinbrüchen jeweils mit Höhlen, Nische und Felsbändern Erhaltung von reich strukturierten Kulturlandschaften im Umfeld von vorgenannten Lebensstätten Erhaltung von offenen Wiesenflächen mit Heckenstreifen Erhaltung der Lebensräume ohne Gefahrenquellen, wie nicht vogelsichere Freileitungen und Windkraftanlagen Erhaltung störungsfreier oder zumindest störungsarmer Fortpflanzungsstätten während der Fortpflanzungszeit	Nicht beeinträchtigt

Wanderfalke (<i>Falco peregrinus</i>) Erhaltung der offenen felswände und von Steinbrüchen jeweils mit Höhlen, Nische und Felsbändern Erhaltung der Lebensräume ohne Gefahrenquellen, wie nicht vogelsichere Freileitungen und Windkraftanlagen Erhaltung störungsfreier oder zumindest störungsarmer Fortpflanzungsstätten während der Fortpflanzungszeit (15.2. –30.6.)	Nicht beeinträchtigt
Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>) Erhaltung einer reich strukturierten Kulturlandschaft Erhaltung von vielfältig genutztem Ackerland Erhaltung von extensiv genutztem Grünland, insbesondere von magerem Grünland mit lückiger Vegetationsstruktur und hohem Kräuteranteil Erhaltung von Gelände-Kleinformen mit lichtem Pflanzenwuchs wie Zwickel, staunasse Kleinsenken, quellige Flecken, Kleinmulden, Steinfelder, Magerrasen-Flecken Erhaltung von wildkrautreichen Ackerrandstreifen und kleineren Brachen Erhaltung von Gras-, Röhricht - und Staudensäumen Erhaltung des Nahrungsangebots, insbesondere mit verschiedenen Sämereien und Insekten	Nicht beeinträchtigt
Wasserralle (<i>Rallus aquaticus</i>) Erhaltung stehender Gewässer, wie Weiher, Teiche, Seen mit Flachwasserzonen Erhaltung der Fließgewässerabschnitte und Wassergräben mit deckungsreicher Ufervegetation Erhaltung der deckungsreichen Verlandungszonen mit flach überfluteten Röhrichten, Großseggenrieden und Ufergebüsch Erhaltung störungsfreier oder zumindest störungsarmer Fortpflanzungsstätten während der Fortpflanzungszeit (15.03. – 15.09.)	Nicht beeinträchtigt
Wendehals (<i>Jynx torquilla</i>) Erhaltung von aufgelockerten Laub-, Misch- und Kiefernwäldern auf trockenen Standorten sowie Auenwäldern mit Lichtungen oder am Rande von Offenland Erhaltung von extensiv bewirtschafteten Streuobstbeständen Erhaltung der Magerrasen, Heiden und Steinriegel-Hecken-Gebiete Erhaltung von mageren Mähwiesen oder Viehweiden sowie Feldgehölzen Erhaltung von zeitlich differenzierten Nutzungen im Grünland Erhaltung von Altbäumen und Altholzinseln Erhaltung von Bäumen mit Höhlen Erhaltung von Randstreifen, Rainen, Böschungen und gesäumten gestuften Waldrändern Erhaltung des Nahrungsangebots, insbesondere mit Wiesenameisen	Nicht beeinträchtigt
Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>) Erhaltung von vielfältig strukturierten Kulturlandschaften Erhaltung von lichten Laub- und Misch- sowie Kiefernwäldern Erhaltung von Feldgehölzen Erhaltung von extensiv genutztem Grünland Erhaltung der Magerrasen Erhaltung von Altholzinseln und alten, großkronigen Bäumen mit freier Anflugmöglichkeit Erhaltung der Bäume mit Horsten Erhaltung des Nahrungsangebots, insbesondere mit Staaten bildenden	Nicht beeinträchtigt

Wespen und Hummeln Erhaltung der Lebensräume ohne Gefahrenquellen wie nicht vogelsichere Freileitungen und Windkraftanlagen Erhaltung störungsfreier oder zumindest störungsarmer Fortpflanzungsstätten während der Fortpflanzungszeit (1.5. – 31.8.)	
Zwergtaucher (<i>Tachybaptus ruficollis</i>) Erhaltung der zumindest stellenweise deckungsreichen Stillgewässer Erhaltung der langsam fließenden Flüsse und Bäche Erhaltung der Verlandungszonen mit Röhrichte wie Schilf-, Rohrkolben, Wasserschwaden- und Rohrglanzgras Erhaltung einer Wasserqualität, die gute Sichtbedingungen für den Beutefang gewährleistet Erhaltung störungsfreier oder zumindest störungsarmer Fortpflanzungsstätten während der Fortpflanzungszeit (15.02. – 15.09.)	Nicht beeinträchtigt

7 Einschätzung der Erheblichkeit

Für Natura 2000-Gebiete gilt generell ein Verschlechterungsverbot und die Erhaltung eines günstigen Zustandes für die Lebensraumtypen und Lebensstätten von Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie.

Als Grundannahme gilt:

Die direkte und dauerhafte Inanspruchnahme eines (Teil)-Habitats einer Art nach Anhang I bzw. Art.4 Abs. 2 VRL, das in einem Europäischen Vogelschutzgebiet nach den gebietsspezifischen Erhaltungszielen zu bewahren oder zu entwickeln ist, ist im Regelfall eine erhebliche Beeinträchtigung¹.

Im Einzelfall kann eine Beeinträchtigung als nicht erheblich eingestuft werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt werden:

1. Die in Anspruch genommene Fläche ist kein essentieller Bestandteil des Habitats der betroffenen Art, d. h. es sind keine Habitatbereiche betroffen, die von zentraler Bedeutung sind,
2. die direkte Flächeninanspruchnahme die für die jeweilige Art dargestellten Orientierungswerte wird nicht überschritten,
3. der Umfang der direkten Flächeninanspruchnahme ist nicht größer als 1% der Gesamtfläche des jeweiligen Lebensraums der Art im Gebiet
4. auch nach Einbeziehung möglicher Flächenverluste durch kumulativ zu berücksichtigende Planungen / Vorhaben werden die Orientierungswerte nicht überschritten.

Das Vorhaben greift in einen ortsnahen Streuobstbestand ein. Das Plangebiet und der Eingriffsbereich befinden sich außerhalb der Gebietskulisse des Vogelschutzgebietes, jedoch in direktem räumlich-funktionalen Zusammenhang. Die Gebietsgrenze befindet sich in mindestens rund 50 Meter und mehr zum Vorhabenstandort. Die Nähe zum Vogelschutzgebiet erfordert daher eine Betrachtung einer möglichen Betroffenheit von für das Natura 2000-Gebiet wertgebenden Vogelarten.

Innerhalb des betrachteten Streuobstgebietes „Hellerwiesen“, das außerhalb Vogelschutzgebiet 7323-441 liegt, konnte kein Vorkommen der für das Gebiet gemeldeten Brutvogelarten im Rahmen einer aktuellen, im Jahr 2023 nach Methodenstandards durchgeführten Revierkartierung nachgewiesen werden. Auch im ebenso mit betrachteten Streuobstgebiet „Zwischen den Bächen“ östlich des Eschenbaches konnte keine der wertgebenden Vogelarten bestätigt werden.

Durch das Vorhaben werden nach Kenntnisstand der Brutvogelkartierung keine Lebensstätten von gemeldeten Vogelarten des Vogelschutzgebietes 7323-441 „Vorland der Mittleren Schwäbische Alb“ temporär oder dauerhaft in Anspruch genommen. Anlagebedingte Wirkungen auf die in Anhang I und Artikel 4 der Vogelschutz-Richtlinie aufgeführten Vogelarten können somit ausgeschlossen werden.

Innerhalb des betrachteten Streuobstgebiets „Hellerwiesen“ ist lediglich Habitatpotenzial für den Halsbandschnäpper vorhanden. Ein Vorkommen wäre daher grundsätzlich denkbar. Die

¹ Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP Endbericht zum Teil Fachkonventionen Schlussstand (Juni 2007)

für die Art auf Grund der Struktur und Baumdichte günstigen Obstbaumbestände mit in Frage kommenden Nistmöglichkeiten sind vom Vorhaben nicht tangiert.

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Störwirkungen durch das Vorhaben auf das östlich davon liegende Natura 2000-Gebiet sind angesichts der Entfernung sowie der Sichtkulisse durch den Gewässer begleitenden Auwaldstreifen nicht zu erwarten. Zu den bekannten Brut- oder regelmäßig frequentierten Nahrungshabitaten von Mittelspecht, Neuntöter, Halsbandschnäpper und Wendehals bestehen Distanzen von 700 Meter und mehr, so dass bau-, anlage- oder betriebsbedingte Störwirkungen auf diese Arten durch das Vorhaben ausgeschlossen werden können.

8 Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte²

8.1 Potenziell kumulierender Pläne und Projekte

Zur Ermittlung möglicher kumulativer Wirkungen wurden die Kommunen mit Flächenanteilen im Vogelschutzgebiet 7323-441 abgefragt, ob entsprechend relevante Pläne oder Projekte bekannt sind. Auf schriftliche Anfrage an die im Steckbrief aufgeführten Gemeinden zu potenziell kumulierenden Projekten wurden folgende Projekte und Pläne benannt:

- Gemeinde Albershausen: Überschneidung eines Teilbereichs mit BPL „Längerts IV, 2. Änd.“ (2015). Natura 2000-Vorprüfung v. 30.10.2015.
- Gemeinde Bad Boll: keine Pläne und Projekte
- Stadt Eisingen/Fils: keine Pläne und Projekte
- Stadt Geislingen a. d. St.: Überschneidung mit den Bebauungsplänen „Verlängerte Öchslinstraße“ (2005), „Neuwiesen...“ (Änderung nach § 13 BauGB) (2008), „Siechenöschle“ (2016), „Auchtweide“ (2018), „Schule im Zillerstall“ (2019), „Westlich der Konrad-Adenauer-Straße“ (2020), „Südlich der Wiesensteiger Straße, Flst.-Nr. 737/2“ (Änderung nach § 13 BauGB) (2021), „Seebach - Gewerbegebiet zwischen der Heidenheimer Straße und dem Tälesbahnradweg“ (2023), „Bruckwiesen“ (2017) „Gewerbepark Schwäbische Alb, 2. Bauabschnitt“ (2020), „Erweiterung des Gewerbegebiets zwischen der Wittinger Straße und der Geislinger Straße“ (2020), „Solarfeld beim Christofshof“ (2021), „Teichle, 2. Bauabschnitt“ (2019/2022), „Bei der Eybbrücke, zwischen Heidenheimer Straße und der Eyb“ (2023). Stadtbezirk Aufhausen: „Bei der Schule“ (2011), „Sport- und Mehrzweckhalle“ (2017), „Zwischen Degginger Weg und Bartensteigweg“ (2022), „Feuerwache Aufhausen“ (2024). Stadtbezirk Türkheim: „Gewerbepark Schwäbische Alb“ (2004), „Lichse“ (2006), „Ehemalige Radarstation“ (2009). Stadtbezirk Waldhausen: „Rosshölbe“, 2. Bauabschnitt. Sonstige Vorhaben im Außenbereich: 2 Windenergieanlagen Stötten (2005), 2 Windenergieanlagen Aufhausen (2005), Windenergieanlage Stötten (2010), Windmessmast Stötten (2017), Windmessmast Stötten (2018).
- Gemeinde Hattenhofen: Bebauungsplan „Beim Bäumle“ (2023)
- Gemeinde Kuchen: Überschneidung in kleinen Teilbereichen mit den Bebauungsplänen „Seetalbach“ (rechtskr. seit 02.04.1971) und BPL „Birkenstraße“ (rechtskr. seit 16.07.2021).
- Stadt Sülzen: keine Pläne und Projekte
- Gemeinde Zell u. A.: BV „Naturkindergarten“ (2022)

Von den übrigen Kommunen gingen keine Rückmeldungen auf die Anfrage ein. Eine abschließende oder vollständige Beurteilung kumulativer Wirkungen ist daher nicht möglich.

² Abfrage der Kommunen mit Flächenanteilen im Vogelschutzgebiet 7323-411 am 12.02.2024.

8.2 Feststellung der Betroffenheit durch kumulierende Pläne und Projekte

Bei der Einrichtung eines Naturkindergartens in der Gemeinde Zell u. A. werden nach Ergebnis der Natura 2000-Vorprüfung vom 03.06.2022 Flächen des Vogelschutzgebietes Nr. 7323-441 in Anspruch genommen. Hierbei sind aber keine Habitate betroffen, die für die relevanten Vogelarten von zentraler Bedeutung sind. Durch die Einrichtung und den Betrieb des Naturkindergartens wurde keine Beeinträchtigung der in der VSG-VO genannten spezifischen Schutz- und Erhaltungsziele der betroffenen Vogelarten ermittelt.

Zu weiteren Pläne und Projekten ergeben sich keine Anhaltspunkte für Summationswirkungen.

Für das Vorhaben Bebauungsplan „Hellerwiesen“ in Eschenbach kann in Bezug auf kumulierende Plänen und Projekte keine vorhabenbedingte Betroffenheit für das Vogelschutzgebiet Vorland der mittleren Schwäbischen Alb 7323-441 abgeleitet werden. Das Plangebiet liegt außerhalb des Vogelschutzgebietes; es ergaben sich keine Hinweise auf eine potenzielle Betroffenheit der für das Gebiet genannten Vogelarten.

Planungen, die geeignet wären, im Zusammenwirken mit dem vorliegenden Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele zum o. g. Natura 2000-Gebiet auszulösen, sind nicht anhängig oder bekannt.

Kumulierende Wirkungen, auf innerhalb liegenden oder an das Vogelschutzgebiet angrenzenden Flächen, die als erheblich einzustufen sind, sind daher mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

Da das geplante Vorhaben zu keinen quantifizierbaren Beeinträchtigungen der für das Vogelschutzgebiet 7323-441 „Vorland der Mittleren Schwäbische Alb“ gemeldeten Vogelarten führt, sind keine Summationswirkungen mit anderen Plänen und Projekten zu erwarten.

9 Zusammenfassung und Fazit

Die Gemeinde Eschenbach plant eine Quartiersentwicklung mit den Schwerpunkten „Betreutes Wohnen / Pflege“ in den „Hellerwiesen“ in Eschenbach.

Das Vorhaben befindet sich außerhalb des Vogelschutzgebietes 7323-441 „Vorland der Mittleren Schwäbische Alb“. Aufgrund der Lage und Nähe zum Vogelschutzgebiet 7323-441 kann eine Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele dieses Gebietes grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden.

Im Rahmen der Natura 2000-Vorprüfung wurde überschlägig geprüft, ob durch das Vorhaben die Schutz- und Erhaltungsziele des betroffenen Natura 2000-Gebietes beeinträchtigt werden können.

Die Vorprüfung ergab, dass das Vogelschutzgebiet 7323-441 durch die Planung nicht betroffen ist. Durch das Vorhaben sind Flächenverluste oder der Entzug von Lebensstätten von gemeldeten Vogelarten des Vogelschutzgebietes zu erwarten.

Zeitlich begrenzt auftretende akustische oder optische Reize während der Bauphase sind als baubedingte Wirkungen nicht zu vermeiden, haben aber auf Grund der fehlenden direkten Betroffenheit und der räumlichen Entfernung keine negativen Auswirkungen auf die genannten Arten. Auch durch die geplante Bebauung sowie den Betrieb der Einrichtung sind keine Beeinträchtigungen der in der VSG-VO genannten spezifischen Erhaltungsziele der betroffenen Vogelarten zu erwarten.

Im untersuchten Streuobstgebiet „Hellerwiesen“ wurden im Rahmen einer aktuellen, im Jahr 2023 durchgeführten Brutvogelkartierung keine Vorkommen für das VSG wertgebenden Streuobst bewohnenden Vogelarten, im Besonderen von Mittelspecht, Neuntöter, Halsbandschnäpper und Wendehals ermittelt. Bekannte Brutplätze und Aktionsräume dieser Arten liegen deutlich außerhalb des unmittelbaren Wirkungsraumes des Vorhabens, und werden durch bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen nicht beeinträchtigt. Die zu erwartenden vorhabenbedingten Wirkungen sind für diese wertgebenden Vogelarten insbesondere auf Grund der räumlichen Distanz nicht erheblich und nicht signifikant.

Das geplante Vorhaben führt nach dem Ergebnis der Vorprüfung zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der für das Vogelschutzgebiet 7323-441 „Vorland der Mittleren Schwäbische Alb“ gemeldeten Vogelarten von Anh. I und Art. 4 der Vogelschutz-Richtlinie.

Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des Europäischen Vogelschutzgebietes 7323-441 „Vorland der Mittleren Schwäbische Alb“ werden ausgeschlossen. Eine Störung von funktionalen Beziehungen zu umliegenden Natura 2000-Gebieten ist nicht zu erwarten. Die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung ist somit nicht erforderlich.

Aufgestellt:
Heiningen, 31.05.2024



Wolfgang Lissak
Dipl. Ing. (FH)

10 Quellen

10.1 Gesetze und Richtlinien

Richtlinie des Rates 92/43/EWG vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie), Fassung vom 08.11.1997 (Richtlinie 97/62/EWG), Abl. Nr. 305.
Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie) (kodifizierte Fassung).
Richtlinie 97/62/EG vom 27.10.1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt, Abl. Nr. 305/42 vom 08.11.1997.
EG-Verordnung Nr. 318/2008 in der Fassung vom 31.3.2008 zur Änderung der EG-Verordnung Nr. 338/97 (EG-VO), in Kraft getreten am 11.4.2008.
Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart zur Festlegung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Verordnung – FFH-VO) vom 30. Oktober 2018

10.2 Gutachten und Planungen

REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART (Hrsg.) (2022): Managementplan für das Vogelschutzgebiet 7323-441 „Vorland der Mittleren Schwäbischen Alb“ – bearbeitet von Tier- und Landschaftsökologie Dr. Jürgen Deuschle.
FACHBÜRO FÜR ÖKOLOGISCHE PLANUNGEN (2023): Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung (Habitatpotenzialanalyse) nach § 44 und 45 BNatSchG zum Bebauungsplan „Hellerwiesen“- Gutachten i. A. der Gemeinde Eschenbach, 50 S.
FACHBÜRO FÜR ÖKOLOGISCHE PLANUNGEN (2024 in Bearb.): Fachbeitrag Artenschutz mit spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG zum Bebauungsplan „Hellerwiesen“ in Eschenbach.- Gutachten im Auftrag der Gemeinde Eschenbach. 70 S.
FACHBÜRO FÜR ÖKOLOGISCHE PLANUNGEN (2024 in Bearb.): Fachbeitrag Artenschutz zum Antrag auf Umwandlung eines Streuobstbestandes gemäß § 33a Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG) zum Bebauungsplan „Hellerwiesen“ in Eschenbach.- Gutachten im Auftrag der Gemeinde Eschenbach. 32 S.

Anhang: Formblatt zur Natura 2000 Vorprüfung

Stand: 01 / 2013

Formblatt zur Natura 2000 – Vorprüfung in Baden-Württemberg

1. Allgemeine Angaben

1.1 Vorhaben	<i>Bebauungsplan „Hellerwiesen“ in Eschenbach</i>	
1.2 Natura 2000-Gebiete (bitte alle betroffenen Gebiete auflisten)	Gebietsnummer(n) <i>7323-441</i>	Gebietsname(n) <i>Vorland der Mittleren Schwäbischen Alb</i>
1.3 Vorhabenträger	Adresse <i>Gemeinde Eschenbach Lotenbergstraße 6 73107 Eschenbach</i>	Telefon / Fax / E-Mail <i>07161/ 94040-0</i>
1.4 Gemeinde	<i>Göppingen</i>	
1.5 Genehmigungsbehörde (sofern nicht § 34 Abs. 6 BNatSchG einschlägig)	<i>Landratsamt Göppingen</i>	
1.6 Naturschutzbehörde	<i>uNB Landratsamt Göppingen</i>	
1.7 Beschreibung des Vorhabens	<i>Quartiersentwicklung mit den Schwerpunkten „Betreutes Wohnen / Pflege“ in den „Hellerwiesen“ in Eschenbach</i> X weitere Ausführungen: siehe Anlage	

2. Zeichnerische und kartographische Darstellung

Das Vorhaben soll durch Zeichnung und Kartenauszüge soweit dargestellt werden, dass dessen Dimensionierung und örtliche Lage eindeutig erkennbar ist. Für Zeichnung und Karte sind angemessene Maßstäbe zu wählen.

- 2.1 **X** Zeichnung und kartographische Darstellung in beigefügten Antragsunterlagen enthalten
- 2.2 ☐ Zeichnung / Handskizze als Anlage ☐ kartographische Darstellung zur örtlichen Lage als Anlage

3. Aufgestellt durch (Vorhabenträger oder Beauftragter):

Anschrift *	Telefon *	Fax *
<i>Fachbüro für ökologische Planungen</i>	<i>07161/944747</i>	
<i>Dipl. Ing. (FH) Wolfgang Lissak</i>		
<i>Schubartstraße 12</i>		
<i>73092 Heiningen</i>	e-mail *	
	<i>Wolfgang.lissak@t-online.de</i>	

* sofern abweichend von Punkt 1.3

31.05.2024

Datum

Unterschrift

W. Lissak

Eingangsstempel
Naturschutzbehörde
(Beginn Monatsfrist gem.
§ 34 Abs. 6 BNatSchG)

4. Feststellung der Verfahrenszuständigkeit

(Ausgenommen sind Vorhaben, die unmittelbar der Verwaltung der Natura 2000-Gebiete dienen)

4.1 Liegt das Vorhaben

- ☐ in einem Natura 2000-Gebiet oder
- ☒ außerhalb eines Natura 2000-Gebiets mit möglicher Wirkung auf ein oder ggfs. mehrere Gebiete oder auf maßgebliche Bestandteile eines Gebiets?

⇒ weiter bei Ziffer 4.2

4.2 Bedarf das Vorhaben einer behördlichen Entscheidung oder besteht eine sonstige Pflicht, das Vorhaben einer Behörde anzuzeigen?

- ☒ **ja** ⇒ weiter bei Ziffer 5
- ☐ **nein** ⇒ weiter bei Ziffer 4.3

4.3 ☐ Da das Vorhaben keiner behördlichen Erlaubnis oder Anzeige an eine Behörde bedarf, wird es gemäß § 34 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz der zuständigen Naturschutzbehörde hiermit angezeigt.

⇒ weiter bei Ziffer 5

Vermerke der
zuständigen
Behörde

Fristablauf:

(1 Monat nach Ein-
gang der Anzeige)**5. Darstellung der durch das Vorhaben betroffenen Lebensraumtypen bzw. Lebensräume von Arten *)**

Lebensraumtyp (einschließlich charakteristischer Arten) oder Lebensräume von Arten **)	Lebensraumtyp oder Art bzw. deren Lebensraum kann grundsätzlich durch folgende Wirkungen erheblich beeinträchtigt werden:	Vermerke der zuständigen Behörde
Streuobstbestand	Bau- bzw. anlagebedingte Rodung von Obstbäumen	

*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.
Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

**) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

☒ weitere Ausführungen: siehe Anlage

6. Überschlägige Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen durch das Vorhaben anhand vorhandener Unterlagen

	mögliche erhebliche Beeinträchtigungen	betroffene Lebensraumtypen oder Arten *) **)	Wirkung auf Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten (Art der Wirkung, Intensität, Grad der Beeinträchtigung)	Vermerke der zuständigen Behörde
6.1	anlagebedingt			
6.1.1	Flächenverlust (Überbauung)	Streuobstbestand	Potenzieller Entzug von Brut- und Nahrungshabitaten	
6.1.2	Flächenumwandlung	Streuobstbestand	Potenzieller Entzug von Brut- und Nahrungshabitaten	
6.1.3	Nutzungsänderung	Streuobstbestand	Potenzieller Entzug von Brut- und Nahrungshabitaten	
6.1.4	Zerschneidung, Fragmentierung von Natura 2000-Lebensräumen	-	-	
6.1.5	Veränderungen des (Grund-) Wasserregimes	-	-	
6.2	betriebsbedingt			
6.2.1	stoffliche Emissionen	-	-	
6.2.2	akustische Veränderungen	-	-	
6.2.3	optische Wirkungen	-	-	
6.2.4	Veränderungen des Mikro- und Mesoklimas	-	-	
6.2.5	Gewässerausbau	-	-	
6.2.6	Einleitungen in Gewässer (stofflich, thermisch, hydraulischer Stress)	-	-	
6.2.7	Zerschneidung, Fragmentierung, Kollision	-	-	
6.3	baubedingt			
6.3.1	Flächeninanspruchnahme (Baustraßen, Lagerplätze etc.)	Streuobstbestand	-	
6.3.2	Emissionen	-	-	
6.3.3	akustische Wirkungen	Streuobstbestand	-	
6.3.4	Veränderung d. Habitatstruktur	Streuobstbestand		

*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.

Stand: 01 / 2013

Formblatt zur Natura 2000 – Vorprüfung in Baden-Württemberg

7. Summationswirkung

Besteht die Möglichkeit, dass durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen die Schutz- und Erhaltungsziele eines oder mehrerer Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigt werden?

☐ ja☒ weitere Ausführungen: siehe Anlage

	betroffener Lebensraum-typ oder Art	mit welchen Planungen oder Maßnahmen kann das Vorhaben in der Summation zu erheblichen Beeinträchtigungen führen ?	welche Wirkungen sind betroffen?	Vermerke der zuständigen Behörde
7.1				
7.2				
7.3				
7.4				
7.5				

Sofern durch das Vorhaben Lebensraumtypen oder Arten in mehreren Natura 2000-Gebieten betroffen sind, bitte auf einem separaten Blatt die jeweilige Gebietsnummer mit angeben.

☒ nein, Summationswirkungen sind nicht gegeben

8. Anmerkungen

(z.B. mangelnde Unterlagen zur Beurteilung der Wirkungen oder Hinweise auf Maßnahmen, die eine Beeinträchtigung von Arten, Lebensräumen, Erhaltungszielen vermeiden könnten)

☒ weitere Ausführungen: siehe Anlage

